

Eingang: 30/12/2022  
T<sub>re</sub><sup>02/01</sup>

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 02.12.2022

Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie

Drucksache 20/9655

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

**Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat kürzlich im Hinblick auf mögliche Versorgungsengpässe einen Entwurf für eine „Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie“ vorgelegt. Die Verordnung regelt zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung des Landes die Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie. Verbote und Verwendungsbeschränkungen erfolgen in unterschiedlichen „Eskalationsschritten“ und betreffen zahlreiche unterschiedliche Bereiche. Ganz untersagt wird u.a. die Verwendung von Elektrizität für mobile Heizgeräte, Komfortheizungen im Außenbereich, Leuchtreklamen und Dekorationsbeleuchtungen, Heizungen von Schwimmbädern sowie Beleuchtungen von Sportanlagen. Die private Nutzung von Elektroautos ist nur für zwingend notwendige Fahrten gestattet (z.B. Berufsausübung, Arztbesuche, Wahrnehmung von Gerichtsterminen) (<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/74051.pdf>).

**Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat zur Bewältigung der Energiekrise vor Beginn des Winters 2022/2023 zwei Verordnungen erlassen, die dazu beitragen, die Ausrufung der letzten Krisenstufe der Energieversorgung (die Notfallstufe) abzuwenden. Die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV) regelt Maßnahmen zur Energieeinsparung für private Haushalte, in Unternehmen und bei der öffentlichen Hand. Zum Beispiel dürfen private Pools nicht mehr mit Gas oder Strom beheizt werden, in Arbeitsräumen öffentlicher Gebäude gelten Temperaturvorgaben, öffentliche Gebäude sowie Denkmäler dürfen nicht mehr beleuchtet werden und beleuchtete Werbeanlagen sind nachts abzuschalten.

Die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiMaV) enthält die Verpflichtung zur Überprüfung und Optimierung von Gasheizungsanlagen sowie zum hydraulischen Abgleich von Gaszentralheizungssystemen in Wohn- und Nichtwohngebäuden sowie die Verpflichtung für Unternehmen, die im Rahmen von Energieaudits bereits identifizierten Energieeffizienzmaßnahmen umzusetzen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hält die Landesregierung im Hinblick auf zu erwartende Versorgungsengpässe eine entsprechende Regelung für sinnvoll bzw. für erforderlich?

Frage 2. Falls 1. zutreffend: welche konkreten Beschränkungen bzw. Verbote für die Stromnutzung sollte nach Auffassung der Landesregierung eine entsprechende Regelung enthalten?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Einsparung von Energie ist zur Stärkung der Vorsorge von großer Bedeutung, um den Eintritt einer Notfallsituation in diesem und im nächsten Winter zu vermeiden. Folglich hat die Bundesregierung mit den beiden Verordnungen sowohl kurzfristig als auch mittelfristig wirkende Maßnahmen hierzu erlassen. Beide Verordnungen bilden neben der Befüllung der Gasspeicher und der Senkung des Erdgasverbrauchs in der Stromerzeugung die dritte Säule des Energiesicherungspakets der Bundesregierung.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen, in der die Inhalte der beiden Bundesverordnungen dargestellt werden. Sämtliche der dort geregelten Maßnahmen dienen der möglichst schonenden Effizienzsteigerung und Energieeinsparung.

Frage 3. Falls 1. zutreffend: hält die Landesregierung eine Beschränkung der Nutzung von privaten E-Fahrzeugen im Rahmen der unter 1. genannten Regelung für sinnvoll bzw. für erforderlich?

Frage 4. Falls 3. zutreffend: welche Auswirkungen könnte die unter 3. aufgeführte Beschränkung auf die geplante Förderung von E-Fahrzeugen im privaten Bereich nach Auffassung der Landesregierung haben?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Energieversorgungssicherheit ist Bundesangelegenheit und wird von der Bundesnetzagentur in Abstimmung mit den Übertragungsnetzbetreibern als Aufgabe wahrgenommen.

Regelungen zur Verbrauchsreduzierung und Verbrauchspriorisierung (z. B. Kritische Infrastrukturen -KRITIS) werden auf Bundesebene erlassen. In der Antwort auf die Kleine Anfrage 20/8971 hat die Landesregierung dargelegt, dass ein Anteil von E-Fahrzeugen an der Gesamtflotte in Hessen von 5 % einem Strombedarf von 461 Gigawattstunden pro Jahr (GWh/a) entspricht. Bezogen auf den Bruttostromverbrauch in Hessen von aktuell rund 36.600 GWh (im Jahr 2021) würde das einem Strombedarf von ca. 1,2 % entsprechen.

Zum 1. Oktober 2022 waren in Hessen rund 150.000 Elektrofahrzeuge im Sinne des § 2 Elektromobilitätsgesetzes (batterieelektrische Fahrzeuge sowie Plug-in-Hybride) zugelassen, was einem Anteil von etwa 4 % an der Gesamtflotte entspricht. Würde man entsprechend der eingangs zitierten Verordnung aus der Schweiz Fahrten mit diesen Fahrzeugen untersagen, die nicht in den Bereich der „zwingend notwendigen Fahrten (z. B. Berufsausübung, Einkäufe, Arztbesuche, Besuch von religiösen Veranstaltungen, Wahrnehmung von Gerichtsterminen)“ (vgl. Eskalationsschritt 3 der Anlage 1 der schweizerischen Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie) fallen, würde dies unter der Annahme, dass ca. die Hälfte der Fahrten unvermeidbar wären, eine Einsparung von deutlich unter 0,5 % des hessischen Stromverbrauchs bedeuten. Das Einsparpotenzial ist damit als sehr gering einzustufen und selbst bei einem weiteren Hochlauf der E-Mobilität bringt eine solche Maßnahme nicht den gewünschten Effekt. Zu beachten ist weiterhin, dass die Schweiz diese Maßnahme erst in Eskalationsschritt 3 vorsieht.

Frage 5. Ist der Landesregierung bekannt, ob die Bundesregierung eine entsprechende Regelung zur Beschränkung der Stromnutzung (Gesetz, Verordnung) plant?

Frage 6. Falls 5. zutreffend: welche Regelung ist geplant und wie ist der aktuelle Stand des Verfahrens?

Frage 7. Falls 5. unzutreffend: plant die Landesregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine entsprechende Regelung bzw. plant diese, eine solche im Bundesrat zu initiieren?

Frage 8. Falls 7. zutreffend: welche Regelung ist geplant und wie ist der aktuelle Stand des Verfahrens?

Frage 9. Falls 7. unzutreffend: aus welchen Gründen plant die Landesregierung keine entsprechende im Rahmen ihrer Zuständigkeit liegende Regelung?

Die Fragen 5 bis 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat bereits zwei Verordnungen mit Energiesparmaßnahmen erlassen. Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 23. Dezember 2022

  
Tarek Al-Wazir  
Staatsminister